



SCHUL- und HAUSORDNUNG

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes, der VV-Schulbetrieb und der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung wird für die Marie-und-Hermann-Schule folgende Schulordnung erlassen:

I. Grundsätze

Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie die technischen, therapeutischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter streben ein Schulklima an, das durch Freundlichkeit, respektvollen Umgang miteinander und Hilfsbereitschaft gekennzeichnet ist.

Alle Mitwirkungsgruppen arbeiten eng zusammen, um die Qualität der Bildungsarbeit auf hohem Niveau zu sichern.

Durch enge Verknüpfung mit Universitäten, Fortbildungsstätten Schulträgern, Staatlichen Schulämtern, Fachverbänden, Behindertenverbänden und Fördervereinen werden die fachlichen, inhaltlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit stetig verbessert.

II Organisation des Schulbetriebes

1. Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 07:30 Uhr.

Mit dem Vorklingeln bzw. vor dem Klingeln zum Stundenbeginn werden die Klassen- und Fachräume mit vollständigen Arbeitsmaterialien aufgesucht.

LehrerInnen und SchülerInnen sind verpflichtet, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass der Unterricht pünktlich mit dem Klingelzeichen begonnen bzw. beendet werden kann.

2. Die Pausenzeiten und die Aufsichten laut Plan sind grundsätzlich einzuhalten:

Bei günstiger Witterung verbringen die SchülerInnen aller Klassen- und Jahrgangsstufen die großen Pausen außerhalb der Schulgebäude. Pausenbereiche sind in der Regel für die Primarstufe hinter dem Haus 7 und für die Sekundarstufe I der Mittelhof.

Bei ungünstiger Witterung erfolgt durch die Aufsicht ein mehrmaliges kurzes Abklingeln. Die SchülerInnen der Klasse 1 – 4 verbringen die Pause im Haus 7, alle SchülerInnen ab Klasse 5 verbleiben in den Fluren des Erdgeschosses bzw. ersten Obergeschosses des Schulhauptgebäudes.

Die Aufsicht von der Kreuzung und vom Mittelhof unterstützen im Erdgeschoss des Schulhauptgebäudes die dort eingesetzten Lehrkräfte.

3. SchülerInnen der Primarstufe und der Sekundarstufe I dürfen während der Freistunden das Schulgebäude nicht verlassen. Notwendige Sonderaufsichten in den Räumen und für einzelne Schüler sind von den KlassenlehrerInnen zu beantragen.

4. Die KlassensprecherInnen melden umgehend alle Vorkommnisse im Sekretariat, bzw. bei den Aufsichten oder im Lehrerzimmer (Lehrerausfall, Unfälle, Schadenfälle, usw.) Bis zur Klärung des Sachverhaltes verbleibt die Klasse in ihrem Unterrichtsraum bzw. davor.
5. Zur Gewährung der Sicherheit der SchülerInnen gilt grundsätzlich für die Auf-und Abgänge der Rechtsverkehr. Das Sitzen auf den Treppenstufen und im Flurbereich ist nicht gestattet. Das Rennen, Lärmen und das absichtlich Behindern anderer ist zu unterlassen. Taschen sind mitzuführen bzw. einzuschließen. Ein Abstellen in den Fluren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Dort abgestellte Taschen werden entfernt.
6. Gefahrensituationen werden durch ununterbrochenes Dauerklingeln (2') angezeigt. Die Schulgebäude sind in diesem Fall unverzüglich klassen-bzw. kursweise unter Aufsicht der Lehrkraft zu verlassen. Die Lehrkraft überzeugt sich vor dem Verlassen des Raumes von der Vollständigkeit der SchülerInnen. Das Klassenbuch/Kursheft ist mitzunehmen, Fenster und Türen sind zu verschließen, die Benutzung des Fahrstuhls ist nicht gestattet. Die nächstliegenden Abgänge bzw. Ausgänge sind zu nutzen. An der Sammelstelle „Sportplatz“ ist die Vollzähligkeit der SchülerInnen und aller Klassen zu überprüfen und der Schulleitung zu melden.
7. Erkrankten SchülerInnen, ist dieses unverzüglich vor Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen. Binnen drei Tage ist eine schriftliche Information einzureichen. Bei Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist die Gesundheitschreibung durch den behandelnden Arzt, bzw. bei leichten Erkrankungen durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen und dem Klassenlehrer vorzulegen. Diese Mitteilungen werden in der Schülerakte abgelegt.
8. Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben, bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt:

• in den Jahrgangsstufen 1 und 2	30 Minuten
• in den Jahrgangsstufen 3 und 4	45 Minuten
• in den Jahrgangsstufen 5 und 6	60 Minuten
• in den Jahrgangsstufen 7 und 10	90 Minuten

nicht überschreiten.

Hausaufgaben sollen nicht erfolgen:

- vom Freitag bis Montag
- von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischenliegen
- zum nächsten Tag, wenn an diesem Tag nachmittags Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schüler verpflichtet sind
- über die Ferien.

Nichterledigte Hausaufgaben sind nachzuarbeiten. Bei mehrmaligen Versäumnissen erfolgt die Nacharbeit zu festgesetzten Terminen in der Schule. Die Eltern werden informiert.

Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte stimmen Grundsätze zu Art und Umfang der Hausaufgaben miteinander ab. Konzentrationen an einem Nachmittag sind dabei zu vermeiden.

Notwendige schulorganisatorische Informationen werden den SchülerInnen sehgeschädigten spezifisch zugänglich gemacht.

9. Für das gesamte Schulgelände gilt ein generelles Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot. Auch das Erscheinen unter Alkohol-und/oder Drogeneinfluss ist nicht gestattet.
10. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist verboten.
11. Während des Unterrichts ist das Mitführen von empfangsbereiten Handys nicht gestattet. Gleiches gilt für das Benutzen von MP3-Playern bzw. vergleichbaren Geräten. Das Anfertigen von privaten Bild-und/oder Tonaufnahmen in der Schule ist untersagt.
12. Die Verwendung von Laptops oder Tablets im Schulbetrieb erfolgt unter Berücksichtigung des sehgeschädigten spezifischen Nachteilsausgleiches ausschließlich für unterrichtliche Zwecke. Eine rein private Nutzung z. B. zur Musikwiedergabe in den Pausenzeiten dient nicht unterrichtlichen Zwecken und ist nicht gestattet.
13. Fahrräder sind ausschließlich in den Fahrradständern abzustellen. Das Befahren des Geländes hat unter Beachtung besonderer Sicherheitsaspekte zu erfolgen.
14. Der Fahrstuhl ist nur von Körperbehinderten zu nutzen bzw. mit Sondergenehmigung.
15. Bei Verstößen gegen die Schulordnung kommt die VV Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung.

Die Schulordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geänderte Fassung veröffentlicht am: 01. August 2018